

## Abfallgebührenordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pucking vom 18. Dez. 2023, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde Pucking erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des FAG 2017, BGBI I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes (OÖ. AWG 2009) 2009, LGBI. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

## § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren
(inklusive 10% Umsatzsteuer)

Abfuhr- intervalle	Abfuhrart	Jahresgebühr pro Haushalt
90 lt. Restmülltonne <b>3 wöchig</b>	mit 60 lt. Biotonne für Eigenkompostierer oder Wohnungsinhaber	236,60
	mit 120 lt. Biotonne ohne Eigenkompostierung	348,40
	2. oder weitere Restmülltonne (90 lt.) pro Stück	135,70
120 lt. Restmülltonne 3 wöchig	mit 60 lt. Biotonne für Eigenkompostierer oder Wohnungsinhaber	309,90
	mit 120 lt. Biotonne ohne Eigenkompostierung	419,20
	2. oder weitere Restmülltonne (120 lt.) pro Stück	175,00
90 lt. Restmülltonne <b>6 wöchig</b>	mit 60 lt. Biotonne für Eigenkompostierer oder Wohnungsinhaber	175,00
	mit 120 lt. Biotonne ohne Eigenkompostierung	288,90
	2. oder weitere Restmülltonne (90 lt.) pro Stück	81,00
120 lt. Restmülltonne 6-wöchig	mit 60 lt. Biotonne für Eigenkompostierer oder Wohnungsinhaber	228,90
	mit 120 lt. Biotonne ohne Eigenkompostierung	340,90
	2. oder weitere Restmülltonne (120 lt.) pro Stück	109,30



Abfuhr- intervalle	Weitere Ahtalihehalter	
3 wöchig	1100 lt. Container für Restmüll	2.134,80
6 wöchig	1100 lt. Container für Restmüll	1.588,20
	120 lt. Biotonne	136,30
	240 lt. Biotonne	254,50
	120 lt. Biotonne für zeitweiligen Wohnbedarf (Entleerung nur von Anfang April bis Ende September)	126,10
	240 lt. Biotonne für unbebaute Grundstücke (Entleerung nur von Anfang April bis Ende September)	
	120 lt. Biotonne für unbebaute Grundstücke (Entleerung nur von Anfang April bis Ende September)	126,10

Müllsäcke inkl. Umsatzsteuer	Gebühr pro Stück
Restmüllsack 90 lt.	8,10
Biomüllsack 110 lt.	8,10

Abfallgebühr	<b>Jahresgebühr</b>
pro a) nicht bewohntem Hausobjekt, b) Grundstück mit Gartenhaus sowie c) nicht erwerbsmäßig gärtnerisch genutztem oder für die individuelle Erholung bestimmten unbebauten Grundstück (500 m2 und darüber), auch wenn dieses mit einer Gartenanlage eines bebauten Grundstückes eine wirtschaftliche Einheit bildet	86,10
für Dauerkleingärten unter 500 m2	64,40

## § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

## § 4 Beginn der Gebührenpflicht

www.pucking.at gemeinde@pucking.ooe.gv.at A-2023-1126-00418 Seite 3 von 3

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistung nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von dem jeweiligen Grundstück erstmals erfolgt.

## § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Gebühren für Abfallsäcke sind bar zu entrichten.

§ 6

In den Gebühren nach § 2 ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 3. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

## Der Bürgermeister:

## **Thomas Walter Altof**

Ramacourus,	Unterzeichner	Marktgemeinde Pucking	
	Datum/Zeit-UTC	2023-12-19T09:04:27+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07	
	Serien-Nr.	643812772	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.		

Angeschlagen am: 119 DEZ 2023 Abgenommen am: 03. Januar 2024